

werde zu heiligen. Als Napoleon 1808 Placata dem neu organisirten Königreiche Italien anverleihte und auch Strambi den vom Papste erbotenen Treueid abverlangte, mußte der Bischof eine Heerde verlassen; er wurde auf Napoleons Befehl nach Novara transportirt, durfte aber später in Mailand wohnen und leitete von dort aus seine Diocese. Nach Napoleons Gefangennahme kehrte Strambi am 14. Mai 1814 nach Placerata zurück. Dreimal rief ihn der Papst nach Rom, damit er vor dem heiligen Colleg und dem versammelten Clerus predige, und ein zweiter hl. Karl Borromäus schien in ihm erstanden zu sein, als 1816 und 1817 Pest und Hungersnoth das Land ansuchten. Im J. 1823 resignirte der fast 70jährige Bischof, nachdem er 22 Jahre als Bischof von Placerata gewirkt; der Papst wies ihm eine Wohnung im Quirinal an. Bald nach seiner Ankunft in Rom erlitt er an das Krankenlager Leo's XII., für dessen Gesundheit er sein ganzes Leben Gott anbot (vgl. Wiseman, Erinnerung an die letzten vier Päpste, Röm 1858, 176). Er starb am nächsten Tage (1. Januar 1824), nem Geburtsstage, wie er es öfter vorausgesagt. Eine Leiche wurde nach St. Johann und Paul getragen. Gregor XVI. zierte ihn mit dem Titel Servus Dei; seiner Beatification darf in Rom entgegengeesehen werden (vgl. Anal. ecol. [1894], 212). — Strambi ist auch der Verfasser zweier Schriften, nämlich einer Biographie des hl. Paul vom Kreuze, Stifters der Passionisten, Rom 1786, und der Tesori che abbiamo Gesù Cristo, Rom. 1790. (Vgl. P. Ignatius, la del venerabile servo di Dio Monsign. Vincenzo Maria Strambi della Congreg. de' Missionisti etc., Roma 1814; Witterrühner, das Leben des ehrw. Dieners Gottes V. M. Strambi, nach den Acten des Seligsprechungsprocesses, Schaffh. 1854.) [S. Helmsing O. S. B.] Strandrecht nennt man das (vermeintliche) Recht, Gegenstände, welche bei Sturm oder Schiffbruch in das Meer geworfen worden oder verloren sind, hernach aber im Wasser oder am Ufer aufgefunden werden, als herrenloses Gut sich zu nehmen, gleichviel, ob der Eigener bekannt ist oder nicht. Nicht selten ward dieses Recht von Privatpersonen oder vom landherrlichen Fiscus sogar auf die schiffbrüchigen Personen, die zu Leibeigenen gemacht wurden, abgedehnt. Schon das römische Recht hat die barbarische Gewohnheit, welche im Strandrecht liegt, verpönt. Es bestimmte, daß die in einem förmlichen Schiffbruche verlorenen oder bei stehender Gefahr über Bord geworfenen Güter während Eigenthum ihres ursprünglichen Besitzers bleiben (§ 48, Inst. 2, 1; f. 9, § 8. f. 44. Dig. 41, 1; f. 21, Dig. 41, 2; f. 2, 8, § 14, 2) und daher ihrem rechtmäßigen Besitzer, es er bekannt ist, sogleich zurückgegeben und für unbekanntem Eigenthümer aufbewahrt werden sollten (Authent. Frid. II zu l. 18, Cod. 6, 2,

vom Jahre 1220 [Mon. Germ. hist. Leg. Sect. IV, Constit. et act. publ. imp. et reg. II, 109]); auch der Fiscus hat kein Recht auf die Güter der schiffbrüchigen (l. 1, Cod. 11, 5). Wer trotz dieser Verbote die Güter der schiffbrüchigen für sich behält, macht sich eines Diebstahls schuldig und hat zur Strafe den vierfachen Betrag des Geraubten zu restituiren (§ 48, Inst. 2, 1; f. 44, Dig. 41, 1); dazu kamen dann später noch als weitere Strafen Güterconfiscation, eventuell außerordentliche, vom Kaiser festzusetzende Maßregelung (Authent. Frid. II l. c.). Ja auch derjenige ist zur Restitution verpflichtet, welcher mit der größten Mühe und selbst mit Lebensgefahr solche im Meere befindliche Güter gerettet hat, auch wenn sie ohne seine Dazwischenkunft voraussichtlich zu Grunde gegangen sein würden; doch ist er in diesem Falle berechtigt, vom Eigenthümer eine entsprechende Belohnung zu verlangen (f. 4, § 1, Dig. 14, 2). — Nicht weniger energisch schritten die Päpste gegen die unchristliche Sitte des Strandrechtes ein, indem sie die Beraubung schiffbrüchiger Christen ohne Rücksicht auf die Geltung des Strandrechtes mit der excommunicatio latae sententiae bedrohten (Lateranynode vom Jahre 1110; Mansi XXI, 9; dritte Lateranynode vom Jahre 1179, c. 24; c. 3, X 5, 17). Gregor XIII. nahm dann den Fall in die Bulla In coena Domini (f. d. Art.) auf, womit die Excommunication eine päpstlich reservirte wurde (Bull. Rom. Taur. VIII, 418, § 4); dagegen erwähnt die Bulle Apostolicae Sedis moderationi (f. d. Art.) vom 12. October 1869 der Strafe nicht mehr. Weil aber das Lateranconcil in angeführten capitulum nur die Beraubung schiffbrüchiger Christen bestrafte, so verfielen diejenigen, welche Häretiker und Ungläubige plünderten, nicht in diese Strafe; denn die Kirche will ihre Feinde nicht durch Androhung einer Strafe schützen, zu deren Verhängung sie ihr das Recht absprechen und die sie in allen übrigen Fällen für nichtig erklären. Doch bezeichnet die kirchliche Gesetzgebung natürlich auch in diesem Falle die Ausübung des Strandrechtes als Diebstahl und verlangt Restitution an den Eigenthümer. — Specielle Gesetze bezüglich des Strandrechtes erließen die Päpste für den Kirchenstaat. So setzte Julius II. in der Constitution Romanus pontifex vom Jahre 1509 für solches Vergehen außer der frühern Strafe der Vermögensconfiscation ipso jure die Strafen für Straßenräuber, falls der Thäter in flagranti ertappt würde, im Uebrigen die für Diebe fest. Gegen Herren und Beamte aber, welche die Ausübung des Strandrechtes bulden würden, bestimmte er die excommunicatio latae sententiae, Anordnungen, welche Paul III. 1545 (Accipimus) und Pius V. 1566 (Cum nobis) erneuerten (f. Bull. Rom. Taur. V, 476; VI, 374; VII, 440; vgl. Hinschius, Kirchenr. V, 880, Anm. 2). — Gegenwärtig besteht im Gebiete des Deutschen Reiches, wenn der Eigenthümer der gestrandeten Gegen-